

Die geringste Gebühr beträgt stets eine Ropic. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften sind sämtliche Aussteller für die zu entrichtende Gebühr solidarisch haftbar.

§ 7.

Ist in dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft ein bestimmter Werth nicht angegeben, so wird derselbe durch den Bezirksamtmanu bzw. Stationschef nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt.

§ 8.

Ueber die aufgenommenen Urkunden ist ein Register über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen.

§ 9.

Die Regelung der Hinterlassenschaften Järbiger erfolgt bis zum Erlasse einer diesen Gegenstand besonders regelnden Verordnung in der bisherigen Weise.

§ 10.

Das Verfahren bei Errichtung von Testamenten Järbiger wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 1. November 1893 in Kraft.

Dar-es-Salám, den 23. September 1893.

Der Kaiserliche Gouverneur.

gez. v. Schele.

(L. S.)

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika während des Geschäftsjahres 1892.

I. Bezirksgericht Dar-es-Salám und Obergericht.

I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	2	19	21	21	—
2. sonstige Rechtsfachen, Arreste, einseitige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Rechtshilfsfachen, Mahnfachen, Sühnfachen, Aufgebote u. s. w.	10	106	116	114	2
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) der Richter	12	120	132	130	2
b) der Gerichte	—	5	5	5	—
B. Konkursfachen	—	1	1	1	1
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen	2	—	—	—	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	9	11	11	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	1	5	6	6	—
b) mit Beisitzern	1	4	5	5	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	—	1	1	1	1
2. Erbtheilungen	—	—	—	—	—
3. Eintagungen und Lösungen im Grundbuch	—	—	—	—	—
4. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamenterrichtungen, Nachlassregulirungen, vorläufige Verwahrungen u. s. w.)	8	81	89	87	2

II. Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Oberrichters.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
a) Berufungen	1	1	2	2	—
b) Beschwerden	—	—	—	—	—
B. Beschwerden in Konkursfachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen:					
a) Berufungen	—	2	2	2	—
b) Beschwerden	—	—	—	—	—
D. Beschwerden und Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—

II. Bezirksgericht Bagamoyo.

I. Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr	zusammen	wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	5	10	15	9	6
2. Sonstige Rechtsfachen, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnsachen, Sähesachen, Aufgebote u. s. w.	—	—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) der Richter	2	—	2	1	1
b) der Gerichte	3	10	13	8	5
B. Konkursfachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen	—	—	—	—	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	—	—	—	—	—
b) mit Beisitzern	—	—	—	—	—
3. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1	—	1	—	—
2. Erbteilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuch	—	—	—	—	—
4. Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Beglaubigungen, Testamentserrichtungen, vorläufige Verwahrungen u. s. w.)	—	4	4	4	—

In dem Inseratenteil der heutigen Nummer wird ein auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April d. Zs. von dem stellvertretenden Kaiserlichen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet unter dem 1. September d. Zs. erlassenes Aufgebot veröffentlicht. Hiernach werden diejenigen, welche in den Gebieten der Bondelzwarts, der Veldschoendragers und von Kreetmanshoop (Zwartmodder) vor dem 1. Oktober 1888 aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, sowie vor dem 1. Mai 1892 aus Pachtverträgen Ansprüche rechtsgültig erworben zu haben glauben, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zum 1. Januar 1894 bei der Gerichtsbehörde erster Instanz anzumelden. Da nach Ablauf der Anmeldefrist voraussichtlich der Ausschluß nicht angemeldeter Landansprüche verfügt werden wird, so werden die Beteiligten auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht.

Personalien.

Dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika Oberst Freiherrn v. Schele ist der Rote Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und Schwerten, dem Kompagnieführer in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika Johannes ist der Rote Adler-Orden 4. Klasse mit Schwerten,

